

2480 050 13

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 121/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zoltan B i [REDACTED],
H [REDACTED], G [REDACTED] berg [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
[REDACTED]

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 1. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1966, 214; 1967, 72). Danach wird für Berufsschäden, die ein souveräner Staat dem Verfolgten zugefügt hat, auch dann keine Entschädigung nach BEG geleistet, wenn dieser Berufsschaden im Zusammenhang mit einer von der deutschen Regierung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG veranlaßten Freiheitsentziehung steht. Auf BGH RZW 1971, 207; 253 kann sich der Kläger nicht berufen; im Berufungsurteil fehlt jede Feststellung darüber, daß er von Verfolgungsmaßnahmen durch die deutsche Volksgruppe in Rumänien getroffen worden ist.

13

- 3 -

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Souveränität des rumänischen Staates liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters (BGH Rzw 1969, 418).

Mai

Zorn

